

Prüfvermerk/Prüfbericht gem. KPG M-V Federführend: 14 RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT Beteiligt: I Bürgermeister 1 Büro der Bürgerschaft 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG	Nr.	PV/2021/3878 öffentlich
	Datum:	25.03.2021
	Verfasser/-in:	Treumann, Corinna
Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 der Hansestadt Wismar		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Nichtöffentlich	07.04.2021	Rechnungsprüfungsausschuss	Prüfvermerk
Öffentlich	14.04.2021	Finanzausschuss	zur Kenntnis

Begründung:

Die Hansestadt Wismar hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 60 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Maßgaben der §§ 24 bis 53 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V) aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang und den Anlagen. Im Anhang sind die wesentlichen Jahresabschlussergebnisse zu erläutern. Als Anlagen beizufügen sind die Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und Verbindlichkeiten sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Des Weiteren sind dem Jahresabschluss auf der Grundlage von § 64 Abs. 2 und 4 KV M-V die Jahresabschlüsse für die Städtebaulichen Sondervermögen zur Durchführung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen im Sinne des besonderen Städtebaurechts nach dem Baugesetzbuch beizufügen.

Der gesetzliche Prüfungsauftrag ergibt sich aus dem § 1 Abs. 1 i.V.m. § 3 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V). Danach umfasst die Prüfung unter anderem die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die örtliche Prüfung obliegt gemäß § 1 Abs. 4 KPG M-V dem Rechnungsprüfungsausschuss. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, sofern ein solches eingerichtet ist.

Aufgrund dieser Rechtsvorschriften hat das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Wismar, den Jahresabschluss der Hansestadt Wismar unter Einbeziehung der Städtebaulichen Sondervermögen zum 31. Dezember 2017 geprüft und gemäß § 3a Abs. 3 KPG M-V einen schriftlichen Prüfungsbericht erstellt.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bestätigungsvermerk zusammengefasst.

C. Treumann
Amtsleiterin
Rechnungsprüfungsamt

Anlage/n:

- Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 der Hansestadt Wismar
- Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Hansestadt Wismar über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017
- Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 des Kernhaushaltes der Hansestadt Wismar
- Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 der Städtebaulichen Sondervermögen der Hansestadt Wismar

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)